

Übersicht

| | |
|--|--|
| Rechtsgrundlage: | Sonderrichtlinie LE-Projektförderungen |
| Weitere relevante Rechtsgrundlagen: | |
| Maßnahme: | Umsetzung der lokalen Entwicklungsstrategie |
| Art des Verfahrens: | Aufrufverfahren |
| Titel des Aufrufes: | Förderaufruf Jugendprojekte LEADER-Region Elsbeere Wienerwald 04/2023 |
| Themenbereich: | |
| Beschreibung zum Aufruf: | <p>Die Region Elsbeere Wienerwald möchte mit diesem Förderaufruf besonders für Jugendliche aktiv werden. Projekte, die die Region für Jugendliche lebenswerter machen können hier eingereicht werden.</p> <p>Insgesamt stehen 250.000€ an Fördergeld zur Verfügung - Vereine, Gemeinden, Firmen, Privatpersonen, etc. sollen bei der Umsetzung von Projekten für Jugendliche unterstützt werden. Der Förderaufruf läuft vom 25.09.2023 bis zum 20.11.2023. Die Projektauswahlprüfung für alle eingereichten Projekte findet am 11.12.2023 statt, dieses Datum gilt zugleich als Stichtag für die Kostenanerkennung.</p> <p>Interessierte werden gebeten vor Projekteinreichung mit dem LEADER-Büro in Kontakt zu treten (E-Mail an office@elsbeere-wienerwald.at oder sich direkt an GFin Christina Gassner unter 0664/8158404 wenden.)</p> <p>Die Förderung soll dazu beitragen, die Lebensqualität von Jugendlichen in der Region Elsbeere Wienerwald zu verbessern und ihre Teilhabe am gesellschaftlichen Leben zu fördern.</p> <p>Die Förderung ist eine besondere Möglichkeiten, um Jugendliche in den 13 Gemeinden der Region Elsbeere Wienerwald zu unterstützen und ihre Ideen und Projekte zu fördern. Wir freuen uns auf viele kreative und innovative Projektideen und wünschen allen Bewerberinnen und Bewerbern viel Erfolg.</p> <p>Förderfähig sind nur Projekte, die der regionalen Entwicklungsstrategie Elsbeere Wienerwald entsprechen.</p> <p>Weitere Informationen zu Fördervoraussetzungen, Fördersätzen, etc. finden Sie unter www.elsbeere-wienerwald.at</p> <p>Dieser Aufruf trägt zu folgendem spezifischen Ziel gemäß Artikel 6 der Verordnung (EU) 2021/2115 bei: „h) Förderung von Beschäftigung, Wachstum, der Gleichstellung der Geschlechter, einschließlich der Beteiligung von Frauen an der Landwirtschaft, sozialer Inklusion sowie der lokalen Entwicklung in ländlichen Gebieten, einschließlich kreislauforientierter Bioökonomie und nachhaltiger Forstwirtschaft.“</p> |
| Gewählte Org.-Einheit: | LAG Elsbeere Wienerwald |
| Allgemeiner Rahmen | |
| Einreichfrist: | 25.Sep.2023 bis: 20.Nov.2023 |

| | |
|---|---|
| Festgelegte Budgethöhe: | 250.000,00 € |
| Kontakt Daten ausschreibende Lokale Aktionsgruppe: | LAG Elsbeere Wienerwald NOE16 Hauptplatz 2, 3040 Neulengbach T: 0664/815 84 04 E: office@elsbeere-wienerwald.at |
| Ansprechperson: | Christina Gassner Hauptplatz 2/9 Neulengbach T: 06648158404 E: leadermanager@elsbeere-wienerwald.at |
| Kontakt Daten Leaderverantwortliche Landesstelle: | Amt der Niederösterreichischen Landesregierung/Abteilung LF3 Landwirtschaftsförderung Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten T: 02742 9005 E: post.lf3@noel.gv.at |
| Dokumente: | Projektbeschreibung_Formblatt_A_NEU 2023_end.docx |
| Ziele des Verfahrens | |
| Ziele: | <ul style="list-style-type: none"> • Aktionsfeld 1: Steigerung der Wertschöpfung: in Land- und Forstwirtschaft, Tourismus, Wirtschaft, Gewerbe, Kleine und mittlere Unternehmen, Einpersonenernehmen, Handwerk • Aktionsfeld 2: Festigung oder nachhaltige Weiterentwicklung der natürlichen Ressourcen und des kulturellen Erbes: Natur- und Ökosysteme, Kultur, Bioökonomie: Land- und Forstwirtschaft, sonstige biogene Abfälle, Reststoffe und Nebenprodukte; Kreislaufwirtschaft • Aktionsfeld 3: Stärkung der für das Gemeinwohl wichtigen Strukturen und Funktionen: Daseinsvorsorge wie z. B. Dienstleistungen, Nahversorgung; Regionales Lernen und Beteiligungskultur (wie beispielsweise Lokale Agenda 21 Prozesse); Soziale Innovation • Aktionsfeld 4: Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel: Energie: Endenergieverbrauch, erneuerbare Energie; Treibhausgas-/CO2 Einsparung; Nachhaltige Mobilität; Land- und Forstwirtschaft; Wohnen; Dienstleistungen |
| Fördergegenstände | |
| FG-Nummer: | 1 |
| Bezeichnung: | LES-Umsetzung auf lokaler Ebene |
| Langtext gemäß Rechtsgrundlage: | LES-Umsetzung auf lokaler Ebene |
| Nähere Beschreibung des Fördergegenstandes: | |

Beispiele:

Förderwerber

Förderwerber:

Gebietskörperschaften

- Gemeinde
- Land

Sonstige förderwerbende Personen

- im Firmenbuch eingetragene Personengesellschaften
- juristische Personen
- natürliche Personen
- Personenvereinigungen

Zusätzliche Information:

Fördervoraussetzungen

Fördervoraussetzungen:

- 19.4.1 Das Projekt muss einen Beitrag zur Umsetzung der LES leisten.
- 19.4.2 Für die Genehmigung ist ein positiver Beschluss des Projektauswahlgremiums der LAG nötig.
- 19.4.3 Bei Schirmprojekten gibt es eine schriftliche Vereinbarung zwischen der förderwerbenden Person und dem Begünstigten des Unterprojektes über die Umsetzungsmodalitäten.
- 19.4.4 Das Projekt muss innerhalb eines LEADER-Gebiets verwirklicht werden oder der LEADER Region zu Gute kommen.
- 19.4.5 Die Umsetzung des Projekts erfolgt im ländlichen Gebiet. Im Rahmen einer Privilegierten funktionalen Partnerschaft (PFP) einer LAG mit Städten mit bis zu 110.000 Einwohnerinnen und Einwohnern können Projekte auch in diesen Städten umgesetzt werden. Für diese Projekte gilt zusätzlich Folgendes:
 - Nutzen für die LEADER-Region - regionale Wirkung - mindestens eine Akteurin oder ein Akteur aus einer der Gemeinden der LEADER-Region ist aktiv am Projekt beteiligt und profitiert direkt (als Endbe günstige) davon.
- 19.4.6 (nur Tirol) Für CLLD-Vorhaben im Rahmen des IBW/EFRE & JTF-Programms ist sicherzustellen, dass der Anwendungsbereich des Fonds gemäß Art. 5 und 7 der VO (EU) 2021/1058 („EFRE-Verordnung“) sowie die spezifischen Förderfähigkeitsregeln gemäß Art. 63 bis Art. 68 VO (EU) 2021/1060 („Dach-Verordnung“) eingehalten werden.
- 19.4.7 Transnationale Kooperationsprojekte – Top up Kultur 19.4.7.1 Ergänzend zu den Bestimmungen der Punkte 19.4.1 bis 19.4.6 gelten für transnationale Kooperationsprojekte aus dem Bereich Kultur zusätzlich folgende Voraussetzungen, um ein Top Up zu erhalten: - Lokale Kulturakteurinnen und -akteure müssen aktiv eingebunden werden; - Die kulturelle Qualität des geplanten Arbeitsprogramms muss gewährleistet sein;

- - Das Projekt muss Maßnahmen zur Kulturvermittlung und kulturellen Teilhabe setzen. 19.4.7.2 Das transnationale Kooperationsprojekt muss im Bereich Kultur mindestens eines der folgenden spezifischen Kulturprogrammziele erfüllen: - Transformation von Berufsfeldern - Soziale Innovation und die Gestaltung von Partizipation - Hinterfragung von Stereotypen und Beiträge zu einem neuen Bild vom Land
- - Auseinandersetzung mit dem Kulturerbe, Kapazitätenaufbau und kreative Weitergabe von immateriellem Kulturerbe Die Bewertung von Projekten hinsichtlich der Erfüllung der ergänzenden Voraussetzungen gemäß Punkt 19.4.7.1 und Punkt 19.4.7.2 obliegt dem BMKÖS.
- Absatzfördernde Aktivitäten, die auf landwirtschaftliche Erzeugnisse und Lebensmittel abzielen, haben einen Fokus darauf zu richten, konkrete Maßnahmen zu setzen, die Anreize innerhalb der Projektlaufzeit dahingehend schaffen, dass eine Umstellung auf eine Produktion nach anerkannten Qualitätsregelungen - sofern vorhanden - begünstigt wird.
- Anerkannte Qualitätsregelungen sind Qualitätsregelungen gemäß den EU Verordnungen Nr. 1151/2012, 2018/848, 2019/787, 1308/2013 Teil II Titel II Abschnitt 2 sowie national anerkannte Qualitätsregelungen.

Es sind keine zusätzlichen Fördervoraussetzungen vorhanden.

Auflagen

Auflagen:

- § 14 GSP-AV Mitteilungspflichten
- § 16 GSP-AV Aufbewahrungspflichten
- § 17 GSP-AV Duldungs- und Mitwirkungspflichten (Evaluierungs- und Monitoringdaten)
- § 71 GSP-AV Einhaltung der Vorschriften für die Vergabe öffentlicher Aufträge
- § 72 GSP-AV Behalteverpflichtung (Dauerhaftigkeit von Investitionen)
- § 73 GSP-AV Versicherungspflicht
- § 74 GSP-AV Gendergerechte Sprache
- § 75 GSP-AV Sichtbarkeit öffentlicher Unterstützung (Publizität)
- § 76 GSP-AV Gesonderte Buchführung

Keine auftragspezifischen Auflagen vorhanden.

Förderfähige Kosten

Kostenarten:

- Sachkosten - Personalkosten - Investitionskosten – unter Einhaltung der Vorgaben des Art. 73 der VO (EU) 2021/2115 GSP-VO - Investitionskosten für historische Güter sowie gebrauchte Güter sofern sie im Handel oder beim Hersteller bezogen werden und von projektspezifischer Relevanz sind, ausgenommen technische Anlagen und Maschinen, sofern die Voraussetzungen gemäß § 63 Absatz 3 der GSP-AV eingehalten werden. Pauschalen auf Basis von Haushaltsplanentwürfen (Draft Budgets): Pauschalen auf Basis von Draft Budget (Haushaltsplanentwurf) gemäß Artikel 83 Abs. 2 der VO (EU) 2021/2115 für förderfähigen Kosten bis zu EUR 100.000 sind möglich. Die Bewilligende Stelle entscheidet auf Basis eines Kriteriensets, ob eine Anwendung dieser Vereinfachten Kostenoption (VKO) für ein Projekt geeignet ist.

Nicht-förderfähige Kosten:

- Unbare Eigenleistungen. - Die Anschaffung von Kraftfahrzeugen; Kosten für die Nutzung (Miete, Leasing) von nicht fossil betriebene Kraftfahrzeugen für die Pilotphase von lokalen und kleinregionalen Systemen des öffentlichen Verkehrs (MicroÖV) Lösungen sind jedoch förderfähig. - Kosten für Kernaufgaben von Kirchen und Glaubensgemeinschaften, wie zum Beispiel Glaubensverbreitung oder Seelsorge, sowie laufende Instandhaltung oder Renovierung von Sakralbauten (z. B. Kirchen).

Zusätzliche Information:**Unter- und Obergrenze:**

19.5.3 Die Untergrenze der förderfähigen Kosten liegt bei EUR 5.000 förderfähigen Gesamtkosten. Die förderfähigen Kosten pro gesamtem Schirmprojekt dürfen EUR 200.000 nicht überschreiten. Bei den unter dem Schirm durchgeführten Unterprojekten handelt es sich um Projekte mit Kosten pro Unterprojekt von bis zu EUR 100.000 bei einer Mindestgrenze von EUR 5.000.

Bei direkt einkommensschaffenden Projekten wird die max. Fördersumme auf 100.000€ festgelegt. Bei allen anderen Projekten liegt die maximale Fördersumme nun bei 200.000€.

Art und Ausmaß**Fördersätze****Fördersätze:**

19.6.1 Der Zuschuss zu den förderfähigen Kosten beträgt bis zu 80 %. 19.6.2 Der Fördersatz für produktive Investitionen beträgt bis zu 65 % und für absatzfördernde Aktivitäten für landwirtschaftliche Erzeugnisse und Lebensmittel bis zu 70 %. 19.6.3 Die Festlegung der Fördersätze erfolgt in den jeweiligen LES und wird für alle förderwerbenden Personen transparent beschrieben und öffentlich zugänglich gemacht (z. B. Homepage). 19.6.4 Sind bei nationalen Kooperationsprojekten gemäß Sonderrichtlinienpunkt 19.2.1 unterschiedliche Fördersätze in den LES der jeweiligen Kooperationspartner-LAG festgelegt, so bestimmen die beteiligten LAG eine federführende LAG. Als einheitlicher Fördersatz für das gesamte Kooperationsprojekt für alle teilnehmenden LAG wird dann der Fördersatz der LES der federführenden LAG angewendet. 19.6.5 Für Schirmprojekte gelten folgende zusätzlichen Festlegungen: - Schirmprojekte sind für die Umsetzung von Projekten zu spezifischen Themenfeldern, wie beispielsweise Smart Village, Lokale Agenda 21, Klima, möglich. - Die förderfähigen Kosten pro gesamtem Schirmprojekt dürfen EUR 200.000 nicht überschreiten. - Bei den unter dem Schirm durchgeführten Unterprojekten handelt es sich um Projekte mit Kosten pro Unterprojekt von bis zu EUR 100.000 bei einer Mindestgrenze von EUR 5.000. - Die Unterprojekte müssen dem Themenschwerpunkt des Schirms zuordenbar sein. Die Auswahl der Unterprojekte unter dem Schirm erfolgt nach den Vorgaben von Sonderrichtlinienpunkt 19.7.5 (1). - Ein Schirmprojekt kann maximal bis zum Ende der Programmperiode anerkannt werden. - Für Unterprojekte gelten die gleichen Voraussetzungen wie für Projekte außerhalb eines Schirmprojekts.

- A) Direkt wertschöpfende/einkommensschaffende Maßnahmen (in der Regel wettbewerbsrelevant*) 40%
- B) Indirekt wertschöpfende Studien/Konzepte/Umsetzung eines Projekts (Investitions-, Sach- und Personalkosten) 60% (+Bonus)
- C) Nicht wertschöpfende überwiegend baulich investive Projekte 60% (+Bonus)
- D) Alle anderen Initiativen zu Themen der LES (ohne bauliche Investitionen; z.B.: Studien, Konzepte, Bewusstseinsbildung, Prozessbegleitung) 70% (+Bonus)
- E) Kleinprojekte 5.000€ und 10.000€ (inkl. Investitionen) Als Projektträger kommen ausschließlich gemeinnützige Organisationen/NGOs oder eine Gruppe nicht organisierter Menschen mit einem gemeinnützigem Ansinnen infrage (Gemeinden sind nicht als Projektträger vorgesehen) 70% (+Bonus)

Zuschläge: Zusätzlich zum Basis-Fördersatz ist bei einigen Maßnahmen bei Erfüllung von einem Zusatzkriterium ein entsprechender Zuschlag möglich. Projekte, die entweder

- mindestens 7 von 13 Gemeinden der Region direkt betreffen (z.B. eine Vernetzungsplattform für Regionale Produkte, touristisches Projekt) oder
- den Aufbau einer langfristigen/Stärkung einer bestehenden Kooperation[1] bedingen

erhalten einen Bonus von 10 % und können den Fördersatz somit von 60 bzw.70 % auf 70 bzw.80% steigern. Weitere Informationen s. Regionale Entwicklungsstrategie Elsbeere Wienerwald.

Zuschläge

Zuschläge:

19.6.6 Für die Umsetzung transnationaler Kooperationsprojekte im Bereich Kultur gemäß Sonderrichtlinienpunkt 19.4.7 wird ein nationales Top Up von 20 %-Punkten, jedoch maximal EUR 32.000 gewährt. Die Höchstfördersätze gemäß Punkt 19.6.2 sind zu beachten. 19.6.10 Abweichend von Sonderrichtlinienpunkt 1.8.1.1 erfolgt die nationale Kofinanzierung für CLLD Vorhaben im Rahmen des IBW/EFRE & JTF-Programms in Tirol überwiegend durch Landesmittel.

Einhaltung beihilfenrechtlicher Voraussetzungen

Einhaltung beihilfenrechtlicher Voraussetzungen:

19.6.7 Die Förderung von beihilferelevanten Projekten oder Arbeitspaketen außerhalb des Agrarsektors erfolgt unter Heranziehung des Art. 60 der Verordnung (EU) 2022/2472. 19.6.8 Zusätzlich zu den Vorgaben des Art. 60 sind die allgemeinen Freistellungsvoraussetzungen - siehe Sonderrichtlinienpunkt 1.7.5.1 – zu beachten. 19.6.9 Liegen die Freistellungsvoraussetzungen gemäß der Verordnung (EU) 2022/2472 nicht vor, wird der Zuschuss als de-minimis-Behilfe gemäß Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 bzw. im Zusammenhang mit Dienstleistungen im allgemeinen wirtschaftlichen Interesse gemäß Verordnung (EU) Nr. 360/2012 gewährt.

Zusätzliche Information:

Berücksichtigung von Einnahmen

Berücksichtigung von Einnahmen:

§ 70 GSP-AV: Während der Umsetzung des Projekts und bei nicht wettbewerbsrelevanten Projekten im Zeitraum der Behalteverpflichtung erzielte Nettoeinnahmen führen nicht zu einer Kürzung der Förderung, solange die Summe aus Nettoeinnahmen und Förderung die Gesamtkosten des Projekts nicht übersteigt.

Zusätzliche Information:

Auswahlkriterien

Die Auswahlkriterien finden Sie [hier](#)